

*Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück V, Nummer 52, am 26.11.2001, im Studienjahr 2001/02.*

**52. Richtlinie des Fakultätskollegiums der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften zur Verleihung des Berufstitels Außerordentlicher Universitätsprofessor**

Das Fakultätskollegium hat in der Sitzung vom 19. Oktober 2001 folgende Richtlinie zur Verleihung des Berufstitels Ao. Univ.- Prof. (gemäß § 48 Abs. 1 Z 9 UOG 93) einstimmig beschlossen:

Die Antragstellung für die Verleihung des Berufstitels Ao. Univ.- Prof. erfordert einen Beschluss des Fakultätskollegiums.

Voraussetzungen für die Verleihung sind:

- a) die Habilitation muss mindestens 5 Jahre zurückliegen
- b) weitere wesentliche wissenschaftliche Publikationen aus der Zeit nach der Habilitation
- c) Nachweis universitärer Lehrtätigkeit in der Zeit nach der Habilitation
- d) Auslandserfahrung in einem wissenschaftlichen Kontext
- e) Außenwirkung des Antragstellers, wie z. B.: internationale Forschungsk Kooperationen. Fachvorträge auf Einladung durch in- und ausländische Drittinstitutionen, Übernahme von Funktionen in nationalen und internationalen wissenschaftlichen Gesellschaften. Übernahme von Funktionen in Fachzeitschriften (Herausgeber, Mitherausgeber, Mitglied des "editorial-board"), wissenschaftliche Auszeichnungen (awards). Die Aufzählung hat keinen erschöpfenden Charakter.

Vor dem Beschluss des Fakultätskollegiums ist die fachzuständige Institutskonferenz zu hören und es sind zwei Fachgutachten vom Vorsitzenden des Fakultätskollegiums einzuholen.

Der Vorsitzende des Fakultätskollegiums:

G. W e b e r